

## ANLAGE 1

zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

### Antrag des Vorstandes zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung am 30. März 2026

#### TOP 12: Satzungsänderungsanträge

##### Antrag 1:

##### Ergänzung von § 2 um einen neuen Abs. 10: Kinderschutz

##### § 2 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

[...]

(10) Der LV, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der LV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des LV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

-----

##### Antrag 2:

##### Neufassung § 22 in Abs. 4, Einschub Abs. 5, Änderung Nummerierung Abs. 6 bis 9

##### § 22 Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LK) und Schiedsgericht

[...]

(4) Die LK gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung, die vom Präsidium des LV zu genehmigen ist, bzw. erlässt entsprechende Bestimmungen.

(5) Die LK richtet eine Disziplinarkommission ein.

(6) ~~(5)~~ Die LK besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der LK,
- b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse für die pferdesportlichen Disziplinen,
- c) einem Vertreter der Veranstalter von PLS,
- d) dem Vorsitzenden des Ausschusses Turnierrichter,
- e) dem Vorsitzenden des Ausschusses Parcourschefs,
- f) drei Vertretern der Aktiven,
- g) einem Vertreter des Ausschusses Allgemeinen Pferdesport,
- h) dem Präsidenten des LV,
- i) einem Vertreter des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V.,
- j) einem Vertreter des Landgestütes,
- k) einem Vertreter des Ausschusses Ausbildung,
- l) einem Vertreter des Jugendausschusses,
- m) einem Vertreter des Ausschusses Behindertensport
- n) einem Vertreter der Tierärzte.

(7) ~~(6)~~ Der durch die Landeskommision gewählte Vorsitzende ist durch die Delegiertenversammlung als Vizepräsident Turniersport zu bestätigen.

(8) ~~(7)~~ Die Ausschüsse der LK und deren Vorsitzende (pferdesportliche Disziplinen, Turnierrichter, Parcourschefs) sowie je ein Aktivensprecher Reiten, Fahren und Voltigieren sowie der Vertreter der Veranstalter werden auf Versammlungen der zuständigen Gremien, die über die offizielle Verbandzeitschrift einzuladen sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(9) ~~(8)~~ Die LK beruft ein Schiedsgericht nach §§ 902 LPO 2024, bestehend aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und das Verfahren vor dem Schiedsgericht der LK ergibt sich aus den §§ 900 ff. LPO 2024.

-----

### **Antrag 3:**

#### **Aufnahme eines neuen § 22a zur Schaffung einer Disziplinarkommission**

##### **§ 22a Disziplinarkommission**

- (1) Der LK obliegt die Einrichtung einer Disziplinarkommission, deren Mitglieder durch die LK für die Dauer von vier Jahren gewählt und abberufen werden können. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Disziplinarkommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie
  - b) bis drei Besitzern.Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Mindestens einer der Beisitzer muss, wenn möglich Fachtierarzt für Pferde sein.
- (3) Die Disziplinarkommission entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (4) Die Disziplinarkommission nimmt die Aufgaben der Rechtsordnung der LPO 2024, WBO 2024, APO 2026 und der LK-Bestimmungen wahr und ist zuständig für die erforderlichen Ermittlungsverfahren und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- (5) Die Disziplinarkommission ist insbesondere zuständig zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Grundsätze sportlicher und fairer Haltung, jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt ist und Verstöße gegen sonstige Bestimmung der LPO sein können - im Rahmen aller PLS und BV im In- und Ausland. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes sowie Verstöße die einen Straftatbestand nach § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand verwirklichen, können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb einer PLS ereignen.
- (6) Die Disziplinarkommission ist u.a. zuständig zur Ahndung von Verstößen nach § 920 LPO und zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 921 LPO. Als Sanktionsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder/lebenslanger Ausschluss von WB/LP oder von der Veranstaltung von BV/PLS, zeitliche oder dauernde/lebenslange Verweisung von BV/PLS.
- (7) Vor jeder Entscheidung der Disziplinarkommission ist dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (8) Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LK zu; LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.

-----

### **Antrag 4:**

#### **Anpassung und Ergänzung von § 34 um einen neuen Abs. 3: Gender-Klausel und Beschlussdatum in Abs. 1**

##### **§ 34 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 30.03.2026 ~~11.03.2024~~ geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- [...]
- (3) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des LV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die generische Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des LV allen Personen in gleicher Weise offensteht.